

Satzung der Turnvereinigung 1888 e.V. Dannstadt

Stand: 22.10.2016

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: **Turnvereinigung 1888 e.V. Dannstadt**
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/ Rhein unter der Nr. 1312 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist in 67125 Dannstadt- Schauernheim, Angelstrasse 17

§ 2 Zweck, Grundsätze der Tätigkeit, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Sportes der Allgemeinheit insbesondere der Jugend durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Pflege von Teamgeist und Kameradschaft.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.
Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz, dessen Satzungen er anerkennt.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. Jugendliche Mitglieder
 - c. passive Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
6. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Bestätigung des Vereinseintritts, die Satzung sowie die Arbeitsstunden- und Beitragsordnung.
7. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung 6 Monate im Rückstand ist oder wenn sein Verhalten dem Verein einen Schaden verursacht hat oder das Mitglied auf dem Sportgelände oder bei Tätigkeiten für den Verein ein Strafgesetz verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist binnen zwei Wochen eine schriftliche Beschwerde an den 1. oder 2. Vorsitzenden zu richten. Die Beschwerde muss begründet sein. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
9. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
10. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
11. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge, Anzahl von Arbeitsstunden und ihre Entgeltung wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Mitglieder, die in finanziellen Schwierigkeiten sind, können auf Antrag ganz oder teilweise vom Beitrag befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Beitrages befreit.

Die Beitragspflicht der Kinder und Jugendlichen wird gesondert geregelt.
Der Mitgliedsbeitrag ist in zwei Raten jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres sowie zu Beginn des 2. Halbjahres im Voraus zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b. der Vorstand
- c. der Vereinsausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung/ Hauptversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangt.
2. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens acht Tage zuvor beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Diese Anträge werden eine Woche vor der Mitgliederversammlung im Schaukasten der Turnvereinigung Angelstrasse 17 veröffentlicht und können von allen Mitgliedern eingesehen werden.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich durch Veröffentlichung im Amtsblatt der VG Dannstadt- Schauernheim, im Schaukasten der Turnvereinigung Angelstrasse 17 und auf der Homepage der TV Dannstadt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein nach außen

gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Vorstandsneuwahl erfolgt ist.

§ 10 Vereinsausschuss

1. Der von der Hauptversammlung auf 2 Jahre zu wählende Vereinsausschuss besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
 - b. dem/der Schriftführer/in
 - c. dem/ der Schatzmeister/in
 - d. dem/ der Mitgliederverwalter/ in
 - e. dem/ der Pressewart/ in
 - f. den Leitern der Abteilungen
 - g. den Beisitzern
2. Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten; der Vereinsausschuss ist vorzugsweise einmal pro Monat einzuberufen.
3. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so kann es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt werden.
5. Beim Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§ 11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren drei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Ausschüsse

1. Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach deren Bedürfnissen richtet.
2. Die Abteilungsleiter sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind dem Vorstand vorzulegen und im Protokoll der Vereinsausschusssitzung zu dokumentieren.
3. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand und der Kassenprüfer.

4. Bauausschuss

Für umfangreiche Baumaßnahmen wird vom Vorstand ein Bauausschuss eingesetzt, der die Baumaßnahmen und Baukosten koordiniert, überwacht und kontrolliert.

§13 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung und Beitragserhebung.
2. Als Mitglied der Fachverbände der im Verein betriebenen Sportarten ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin, sowie an den Sportbund Rheinland- Pfalz zu melden.
3. Über den Sportbund Rheinland- Pfalz wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und/ oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein verpflichtet den Empfänger der Daten, diese ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß zu verwenden.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder im Schaukasten auf dem Vereinsgelände sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und- soweit aus sportlichen Gründen erforderlich- Alter oder Geburtsjahrgang (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen).
5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
6. Im Amtsblatt, in seinem Schaukasten und auf der Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Widerspruchsfall gilt Absatz 5 dieses Paragraphen.
7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach

§37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinaus- gehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in §5 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergleichen) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel an die Hauptversammlung zulässig.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 16 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Dannstadt- Schauernheim zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/ die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 17 Sonstiges

Die Farben des Vereins sind „blau- weiß“

Diese Satzung wurde am 21.10.2016 errichtet.



.....
Klaus Kremer
1. Vorsitzender



.....
Roland Stolle
2. Vorsitzender